

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2007

Nr. 2007/1615

Einwohnergemeinde Dornach: GEP-Teiländerung Bachwasserleitung Schwynbach / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Dornach reichte gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) für die Erstellung der Bachwasserleitung Schwynbach eine Teiländerung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP-Teiländerung) mit folgendem Plan zur Genehmigung ein:

- Änderung Bachwasserleitung Schwynbach, Neue Ableitung ab Kiesfang Grenzweg über GB Nrn. 336, 335 und GB Nr. 334 zum Hügelweg - Unterer Zielweg, Situation 1:1'000.

1.2 Die GEP-Teiländerung ist vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach am 30. April 2007, unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen während der öffentlichen Auflage, genehmigt worden. Da während der öffentlichen Auflage vom 14. Juni 2007 bis 13. Juli 2007 keine Einsprachen eingegangen sind, gilt die GEP-Teiländerung definitiv als von der Gemeinde genehmigt.

2. Erwägungen

2.1 Dornach verfügt über einen Generellen Entwässerungsplan (GEP), genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1996 vom 6. November 2006, in welchem die für die Abtrennung des Schwynbaches vom Kanalisationsnetz erforderliche Bachwasserleitung entsprechend den damaligen Kenntnissen festgelegt worden ist.

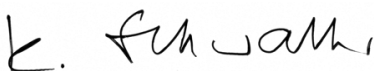
2.2 Mit der Detailprojektierung der Bachwasserleitung Schwynbach wurden im obersten Abschnitt Optimierungen bezüglich der Lage vorgenommen, welche die vorliegende GEP-Teiländerung erforderten.

2.3 Die GEP-Teiländerung Bachwasserleitung Schwynbach ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Sie ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 14 ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, BGS 712.912)

- 3.1 Die GEP-Teiländerung Bachwasserleitung Schwynbach der Einwohnergemeinde Dornach, bestehend aus dem in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Plan, wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Für die Genehmigung des Bauprojektes der Bachwasserleitung ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.3 Nach Erstellung der Bachwasserleitung ist das Amt für Umwelt mit **zwei** Plansätzen über das ausgeführte Bauwerk (ganze Leitung, inkl. Kiesfang und Schachtbauwerke) zu bedienen.
- 3.4 Nach Erstellung des Bauwerks ist der Werkkataster Abwasser mit den neuen Anlagen zu ergänzen.
- 3.5 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Dornach hat für die Genehmigung eine Gebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00 zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach

Genehmigungsgebühr GEP:	Fr. 1'200.00	(KA 431001/A 80058 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 11111

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 genehmigten Plan

Amt für Umwelt, Fachstelle WB, mit 1 genehmigten Plan

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach, mit 1 genehmigten Plan (Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Dornach, 4143 Dornach

Bau-, Werk- und Planungskommission Dornach, 4143 Dornach

Amt für Industrielle Betriebe (AIB), Gerberstr. 5, Postfach, 4410 Liestal

Christian Jäger, Ingenieurbüro, Hauptstrasse 49, 4143 Dornach, mit 1 genehmigten Plan

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Dornach: GEP-
Teiländerung Bachwasserleitung Schwynbach.“